

Medienmitteilung

Kantonale Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschliessen Änderungen der SKOS-Richtlinien

Bern, 21. September 2015 – Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat zusammen mit Vertretern der Gemeinden und Städte sowie der Leitung der SKOS Beschlüsse zur Revision der SKOS-Richtlinien gefasst.

An der zweiten Sozialkonferenz haben die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren die konkreten Richtlinienänderungen beschlossen und den Kantonen per 1. Januar 2016 zur Umsetzung empfohlen. Damit sollte den Kantonen ein angemessener Zeitraum verbleiben, um die Änderungen auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen oder zumindest den entsprechenden Prozess aufzugleisen.

Gemeinsam mit Vertretern der Gemeinden und Städte sowie der SKOS hat die SODK folgende Beschlüsse zur Änderung der SKOS-Richtlinien gefasst:

- Der Grundbedarf wird bei Haushalten ab 6 Personen um 76 Franken pro Person/Monat reduziert.
- Die Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahren mit eigenem Haushalt werden von heute 986 Fr. um 20% auf 789 Fr. reduziert.
- Die Sanktionsmöglichkeiten werden in schwerwiegenden Fällen auf 30% erhöht. Dabei besteht eine Bandbreite von 5 – 30%.
- Mit der Integrationszulage (IZU) werden Leistungen anerkannt, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Die Minimale Integrationszulage (MIZ) wird abgeschafft.
- Weitere inhaltliche und redaktionelle Anpassungen

Ferner hat die Sozialkonferenz den Fahrplan für die zweite Etappe gutgeheissen, wonach bis Mitte 2016 u.a. eine Revision der Situationsbedingten Leistungen (SIL), Empfehlungen zur Verminderung von Schwelleneffekten, die Definition der Grenzlinie zwischen der Sozialhilfe und der Nothilfe, Empfehlungen für Mietzinsmaxima sowie Arbeitsintegration von Müttern erarbeitet werden. Die Inkraftsetzung der zweiten Etappe ist für Januar 2017 vorgesehen. Anschliessend sollen die Richtlinien redaktionell überarbeitet und die Richtlinien und Handlungsempfehlungen entflochten werden.

Die SODK macht im Rahmen der zweiten Sozialkonferenz zudem darauf aufmerksam, dass der Kostendruck bei der Sozialhilfe nicht alleine mit einer Revision der SKOS-Richtlinien geregelt werden kann. Es braucht auch Massnahmen in anderen Bereichen wie beispielsweise in den der Sozialhilfe vorgelagerten Systemen und im ZGB beim Unterhaltsrecht (Erweiterung der Unterhaltspflicht der Eltern auch bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahren, welche sich nicht in der Ausbildung befinden).

Weitere Auskünfte:

Regierungsrat Peter Gomm, Präsident SODK
Tel. 032/ 627 93 61 Fax: 032/ 627 93 51
E-Mail: peter.gomm@ddi.so.ch

Margrith Hanselmann, Generalsekretärin SODK
Tel. 031/ 320 29 95 Fax: 031/ 320 29 90
E-Mail: margrith.hanselmann@sodk.ch